

SATZUNG

der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf über die Erhebung einer Kurabgabe Kurabgabebesatzung - Kurzform KAS

Auf Grundlage der §§ 1, 2 und 11 KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190) sowie des § 5 KV M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf vom 27. Februar 2020 die folgende Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe erlassen:

§ 1 Gegenstand und Kalkulation der Abgabbeerhebung

- (1) ¹Die Ortsteile der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf – die Seeheilbäder Ahlbeck, Heringsdorf und Bansin und Seebad Heringsdorf sowie die Ortsteilen Gothen, Bansin Dorf, Neu Sallenthin, Alt Sallenthin und Sellin - sind staatlich anerkannte Kurorte im Sinne des Kurortgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern. ²Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) ¹Die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf erhebt zum Ausgleich ihrer anderweitig nicht gedeckten Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken im Erhebungsgebiet bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen eine Kurabgabe. ²Als zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellte öffentliche Einrichtung gilt auch der ÖPNV – Bus in- und außerhalb des Erhebungsgebietes. ³Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die abgabepflichtigen Personen tatsächlich öffentliche Einrichtungen in Anspruch nehmen oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- (3) Für die Benutzung öffentlicher Kureinrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können, neben der Kurabgabe, Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.

§ 2 Abgabepflichtiger Personenkreis

- (1) ¹Kurabgabepflichtig ist, wer sich im Erhebungsgebiet aufhält, ohne dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd). ²Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er oder sie diese zu Erholungszwecken nutzt. ³Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet seinen Hauptwohnsitz im Sinne des § 16 Abs. 2 LMG hat oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. ⁴Ebenfalls als nicht ortsfremd gilt, wer in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis im Erhebungsgebiet steht oder dessen Aufenthalt im Erhebungsgebiet ganz oder weit überwiegend aus beruflichen Gründen erfolgt. ⁵Ein Aufenthalt nach § 2 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung liegt nicht vor bei einem besuchsweisen Aufenthalt von Eltern, Kindern, Enkelkindern oder Geschwistern von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, bei diesen Personen, soweit der Aufenthalt ausschließlich als Familienbesuch stattfindet. ⁶Ein Aufenthalt im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung liegt ebenfalls nicht vor bei einem besuchsweisen Aufenthalt von Lebenspartnern im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und auch für Ehepartner von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, bei diesen Personen, soweit der Aufenthalt ausschließlich als Familienbesuch stattfindet.

⁷Die tatsächliche Inanspruchnahme von gemeindlichen Kureinrichtungen durch Personen, bei denen nach § 2 Abs. 1 Satz 5 und 6 dieser Satzung keine Beitragspflicht nach § 2 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung vorliegt, führt immer dazu, dass die betreffende Person der Kurabgabepflicht unterliegt.

- (2) ¹Bei Eigentümern oder Besitzern einer Wohnungseinheit, welche für diese nicht zugleich Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 LMG darstellt, wird die Eigennutzung dieser Wohnungseinheit zu Erholungszwecken im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung durch den Eigentümer bzw. Besitzer sowie die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen widerleglich vermutet. ²Familienangehörige im Sinne dieses Absatzes sind Ehegatten, Lebenspartner im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes sowie deren Kinder, soweit diese noch nicht wirtschaftlich selbstständig sind.

§ 3 Befreiungen und Ermäßigungen

- (1) Von der Kurabgabe befreit sind:

Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres.

- (2) Eine Ermäßigung der Kurabgabe wird gewährt

Kindern ab dem 11. Lebensjahr bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.

§ 4 Abgabemaßstab und Abgabehöhe

- (1) ¹Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag, an dem sich der Kurabgabepflichtige (ortsfremde Person) im Erhebungsgebiet aufhält:

- | | |
|--|--------|
| a. in der Hauptsaison | |
| ➤ ohne Ermäßigung | 2,70 € |
| ➤ im Falle einer Ermäßigung nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung | 1,60 € |
| b. in der Nebensaison | |
| ➤ ohne Ermäßigung | 2,10 € |
| ➤ im Falle einer Ermäßigung nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung | 1,30 € |

²Die **Hauptsaison** umfasst den Zeitraum vom **01.04. bis zum 31.10. sowie den 27.12. bis zum 02.01.**, die **Nebensaison** den Zeitraum vom **03.01. bis zum 31.03. und vom 01.11. bis zum 26.12.** eines jeden Jahres. ³Der An- und Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag berechnet. ⁴Bemessungsgrundlage für den An- und Abreisetag ist der Tagessatz des Anreisetages.

- (2) ¹Abgabepflichtige, die dem Regelungsbereich des § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung unterfallen, haben unabhängig von der tatsächlichen Dauer ihres Aufenthalts im Erhebungsgebiet eine Jahreskurabgabe zu entrichten. ²Die Jahreskurabgabe beträgt für jedes Kalenderjahr, in dem die Abgabepflicht besteht

- | | |
|---|---------|
| a. ohne Ermäßigung | 75,60 € |
| b. im Falle einer Ermäßigung nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung | 44,80 € |

²Zur Berechnung der Jahreskurabgabe werden 28 Tagessätze (Hauptsaison) als Grundlage genommen.

- (3) In der Kurabgabe ist die gesetzlich geschuldete Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5 Kaiserbädercard (Kurkarte)

- (1) ¹Abgabepflichtige erhalten nach Entrichtung der Kurabgabe eine Kurkarte (Kaiserbädercard). ²Diese gilt auch als Quittung für die entrichtete Abgabe. ³Die Kurkarte wird auf den Namen der abgabepflichtigen Person ausgestellt. ⁴Sie ist nicht übertragbar und gilt für die angegebene Dauer. ⁵Befreite Abgabepflichtige nach § 3 Abs. 1 erhalten ebenfalls eine Kurkarte.
- (2) ¹Abgabepflichtige, die die Jahreskurabgabe entrichten, erhalten eine Jahreskurkarte. ²Diese soll mit einem zu stellenden Lichtbild des oder der Abgabepflichtigen (Einwohner) ausgegeben werden. ³Die Jahreskurkarte gilt für das auf ihr angegebene Kalenderjahr. ⁴Übernachtungs- und Tagesgästen steht es frei, am ersten Aufenthaltstag in der Touristinformation eine Jahreskurkarte zu erwerben.
- (3) ¹Die Kurkarte berechtigt zur Benutzung der Kureinrichtungen, zur Teilnahme an Veranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Gebühren oder Entgelte erhoben werden. ²Die Kurkarte ist bei Aufenthalt im Erhebungsgebiet durch den Abgabepflichtigen stets bei sich zu führen.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Abgabeschuld

- (1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet für den gesamten Zeitraum des beabsichtigten Aufenthalts und ist mit der Entstehung (bei Anreise) fällig.
- (2) ¹Tagesgäste haben die Kurabgabe bei Ankunft im Erhebungsgebiet unverzüglich zu entrichten. ²Die Kurabgabe kann in denen von der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf zugelassenen Stellen entrichtet werden.
- (3) Übernachtungsgäste haben die Kurabgabe spätestens am Tag nach der Ankunft bei dem Quartiergeber / Beherberger zu entrichten.
- (4) ¹Die Abgabepflicht zur Jahreskurabgabe im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Satzung entsteht mit Beginn eines jeden Kalenderjahres, in dem die Abgabepflicht besteht. ²Bei einer Begründung der Abgabepflicht erst im laufenden Kalenderjahr entsteht die Abgabeschuld mit der Begründung der Abgabepflicht. ³Die Jahreskurabgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, der mit einem Heranziehungsbescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. ⁴Die Abgabe ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 7 Nachweise und Kontrollen

- (1) Abgabepflichtige, die eine Befreiung oder Ermäßigung gem. § 3 dieser Satzung geltend machen wollen, haben die Voraussetzungen vor Ausstellen der (Tages-) Kurkarte nachzuweisen.
- (2) ¹Die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf ist im gesamten Erhebungsgebiet berechtigt, durch Mitarbeiter oder durch von ihr beauftragte Personen, die sich als solche ausweisen müssen, Kontrollen hinsichtlich der Abgabeentrichtung durchzuführen. ²Bei Kontrollen sind die

(Jahres-) Kurkarten und ein amtliches Lichtbilddokument vorzulegen. ³Abgabepflichtige Personen, die ohne Kurkarte angetroffen werden, haben den vollen Tagesstarif der Kurabgabe zu entrichten. ⁴Kurkarten, die missbräuchlich benutzt werden (z.B. durch Überlassung an und Benutzung durch Personen, die nicht mit dem ausgewiesenen Inhaber übereinstimmen), werden eingezogen und es wird geprüft, ob ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet wird.

§ 8 Ersatzkurkarten und Abgaberstattung

- (1) Für verloren gegangene Kurkarten, mit Ausnahme von Tageskurkarten, werden von den Touristinformationen der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf (gemäß Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf) kostenpflichtig Ersatzkurkarten ausgestellt.
- (2) ¹Bei nachträglicher Erbringung des Nachweises einer Ermäßigung oder Befreiung wird der zu viel entrichtete Betrag gegen Vorlage der Kurkarte innerhalb von 14 Tagen ab Ausstellung der Kurkarte von der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf erstattet. ²Davon ausgenommen sind Tageskurkarten.
- (3) ¹Bei vorzeitiger Abreise (triftiger Grund bspw. Sterbefall in der Familie, Krankheit) wird die zu viel gezahlte Kurabgabe durch die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf erstattet. ²Die Erstattung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Quartiergeber die Abreise bescheinigt hat. ³Der Anspruch auf Erstattung kann nur innerhalb von 14 Tagen nach der Abreise geltend gemacht werden. ⁴Auf Jahreskurkarten werden wegen vorzeitiger Abreise keine Erstattungen vorgenommen. ⁵ Etwaige Kosten der Ausstellung einer Ersatzkurkarte werden nicht zurückerstattet.

§ 9 Pflichten und Haftung der Quartiergeber

- (1) ¹Wer abgabepflichtige Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Quartiergeber) ist verpflichtet, der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf gegenüber die beherbergte Personen zu melden, von diesen Personen die geschuldeten Kurabgaben einzuziehen und ihnen Kurkarten auszustellen. ²Dies gilt auch entsprechend für diejenigen, der abgabepflichtigen Personen Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Unterkunftsmöglichkeiten überlässt.
- (2) Die Kurkartenvordrucke (Meldescheine) sind im Vermieterbereich der Touristinformation Heringsdorf kostenfrei erhältlich.
- (3) ¹Die Meldescheine sind vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer zu vernichten. ²Auf Verlangen der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf sind die Meldescheine zur Einsichtnahme vorzulegen und über alle für die Sachverhaltsaufklärung erforderlichen Fragen, die die Entrichtung der Kurabgabe betreffen, Auskunft zu erteilen. ³Im Übrigen gelten die Aufbewahrungspflichten des Landesmeldegesetzes.
- (4) ¹Der von dem nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung Verpflichteten zu verwendende Kurkartenvordruck besteht aus drei Ausfertigungen. ²Das „Exemplar für den Vermieter“ (Meldeschein) ist bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. ³Das „Exemplar für die Touristinformation“ (Abrechnungsbeleg) ist der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf bei Abrechnung der Kurabgabe innerhalb von zwei Werktagen nach Anreise des Gastes zu übergeben.

⁴Das „Exemplar für den Gast“ (Kurkarte) ist dem Abgabepflichtigen bei Anreise auszuhändigen.

(5)¹Für die Vollständigkeit der von der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf gegen Quittung empfangenen Kurkartenvordrucke sowie für das ordnungsgemäße und vollständige Ausfüllen der Meldescheine/Kurkartenvordrucke haftet der nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung

Verpflichtete.

²Jeder nicht zurückgegebene Meldeschein/Kurkartenvordruck begründet Zweifel an der Richtigkeit der abgeführten Kurabgabebeträge. ³Die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf ist berechtigt, die Höhe der abzuführenden Kurabgabe zu schätzen. ⁴Als Grundlage der Schätzung werden insbesondere die Anzahl der nicht zurückgeführten Kurkarten herangezogen.

(6)Jeder Quartiergeber ist verpflichtet, die Kurabgabesatzung für die Gäste sichtbar auszulegen.

(7)¹Der nach Abs. 1 Verpflichtete hat die Kurabgabe an die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf nach Rechnungslegung abzuführen, beziehungsweise eine von ihm beauftragte Person (nicht der Gast) zu benennen, die diese Pflichten erfüllt. ²Der Quartiergeber/Beherberger (der nach Abs. 1 Verpflichtete), haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.

§ 10 Verwendung von Daten

(1) ¹Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf der für die Abgabenerhebung benötigten personen- und grundstücksbezogener Daten nach Maßgabe des DSGVO M-V befugt. ²Sie kann sich dabei folgender Stellen bedienen:

- bei den zuständigen Finanzämtern, beim Grundbuchamt des Amtsgerichts Greifswald, beim Katasteramt des Landkreises Vorpommern-Greifswald sowie bei den zuständigen Ämtern der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf.

(2) Die Daten dürfen von der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verwendet und verarbeitet werden.

(3) Die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf kann sich zur Ermittlung, Verarbeitung und Speicherung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung und der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgabe Dritter bedienen.

§ 11 Straf- und Bußgeldvorschriften

(1) Die Hinterziehung von Abgaben nach dieser Satzung sowie der Versuch sind als Abgabenhinterziehung gemäß § 16 KAG M-V mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht.

(2) Die leichtfertige Verkürzung und die Gefährdung von Abgaben nach dieser Satzung können als leichtfertige Abgabenverkürzung und Abgabengefährdung gemäß § 17 KAG M-V mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 12 Zuständigkeit

Die nach dieser Satzung der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf obliegenden Aufgaben werden durch den kommunalen Eigenbetrieb „Kaiserbäder Insel Usedom“ wahrgenommen, dessen Betriebsleitung die Gemeinde insoweit vertritt.

§ 13 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.02.2019 am Tag nach der Bekanntmachung dieser Satzung außer Kraft.

²Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ostseebad Heringsdorf, den 06.04.2020



Laura Isabelle Mariken
Bürgermeisterin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet unter www.gemeinde-ostseebad-heringsdorf.de -> Ortsrecht/Satzungen am 7.04. 2020 und Veröffentlichung bzw. Mitteilung im Amtsblatt „Kaiserbäder-Bote“ am 29.04. 2020.



L. I. Mariken
Bürgermeisterin

Amtssiegel

